

Antrag
des Bundesministers der Finanzen

Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung zur Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in O-1561 Potsdam, Bauhofstraße 2–8

Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 30. Juli 1992
– VI C 7 – VV 2922.3 – 147/92 –
– II C 5 – F 0742 – 46/92 –:

Ich beabsichtige, die für den Bund entbehrliche 24 480 m² große bebaute Liegenschaft an das Land Brandenburg zu veräußern.

Der Verkehrswert beträgt 12,5 Mio. DM. Das Land hat einen Antrag auf Verbilligung in Höhe von 50 % gestellt, dem zugestimmt wird.

Die Liegenschaft wird bereits durch Besitzüberlassungsvertrag vom 9. Dezember 1991 vom Land Brandenburg für das Finanzamt Potsdam genutzt.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages zur Veräußerung der Liegenschaft an das Land Brandenburg herbeizuführen.

formblattmäßiger Antrag umseitig

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
zur Veräußerung von Grundstücken (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks jetzige / künftige	Begründung der Veräußerung
1	2	3	4	5	6
a) Liegenschaft Bauhofstr. 2–8 in O-1561 Potsdam – im Grundbuch von Potsdam Bl. 413; Katasteramt Potsdam Gemarkung Potsdam Flur 25, Flurstück 568 (teilweise) – Größe ca. 24 480 m ² – ehem. Kasernengelände (reichseigene Liegenschaft) – Hauptgebäude dient als Verwaltungsgebäude, Nebengebäude als Lagerflächen, Heizhaus, Werkstattgebäude – Bauzustand von 1/3 des Hauptgebäudes und der Nebengebäude ist schlecht (Beeinträchtigung des Bodenpreises) – Entfernung zum Stadtzentrum ca. 500 bis 1 000 m – verkehrsgünstig gelegen, für Besucherverkehr leicht zugänglich – Gesamt-Liegenschaft war Betriebsgelände des VEB (K) Bau (Bauhof GmbH) – ein Teil der Liegenschaft wurde der Bauhof GmbH als betriebsnotwendiges Vermögen zugeordnet	12 501 300	6 250 650 (Verbilligung gemäß Haushaltsvermerk Nr. 13 bei Kap. 08 07 Tit. 131 01)	Land Brandenburg/Ministerium d. Finanzen	Jetzige: Finanzamt Potsdam Versorgungsamt Potsdam Künftige: s. o.	– Bundesbedarf besteht nicht – dringender Landesbedarf (zur Unterbringung des Finanzamtes Potsdam)